

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte, Gymnasium am Oelberg.

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 24.6.2026

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer, auch *in-ear*, etc.) im Schulalltag muss klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem **gesamten Schulgelände** (im Gebäude wie auf dem Schulhof und in und auf den Sportstätten) ist die private Nutzung von digitalen Endgeräten grundsätzlich **untersagt**. Die Nutzung der iPads in der Oberstufe bzw. Jahrgangsstufe 10 ist hingegen gesondert geregelt.

Digitale Endgeräte müssen grundsätzlich **ausgeschaltet** oder im Flugmodus sein; sie müssen in der **Schultasche** oder an einer

zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.

Für die Schüler:innen der Oberstufe gilt abweichend davon, dass digitale Endgeräte, sowohl schulische als auch private, im Aufenthaltsraum der Oberstufe („Glaskasten“), im Aufenthaltsraum 014 und im SLZ genutzt werden dürfen, sofern sie andere nicht stören.

Vor allen Leistungsüberprüfungen ab der Klasse 7 bis in die Oberstufe sind sämtliche digitalen Geräte bei der Klausuraufsicht abzugeben.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Lehrpersonals und der betroffenen Person untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle:

Schüler:innen dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe:

Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät/Kopfhörer angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion digitale Endgeräte in Gegenwart von

Schüler:innen ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

Verstoß	Maßnahme
Missachtung der Regeln	Wegnahme des Gerätes und Verwahrung desselben im Sekretariat (ggf. auch über das Wochenende) bis zur Abholung durch die Eltern
Schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Wegnahme des Gerätes und Verwahrung desselben im Sekretariat (ggf. auch über das Wochenende) bis zur Abholung durch die Eltern; Information an die Schulleitung; Elterngespräch; ggf. Missbilligung, Ordnungsmaßnahme und/oder Strafanzeige
Bei-Sich-Führen in Prüfungssituationen	Wertung als umfangreicher Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Wegnahme des Gerätes und Verwahrung desselben im Sekretariat (ggf. auch über das Wochenende) bis zur Abholung durch die Eltern; Information an die Schulleitung; Elterngespräch, ggf. Missbilligung, Ordnungsmaßnahme und/oder Strafanzeige

3. Haftung

Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung im Fall des Verlustes oder der Beschädigung von digitalen Endgeräten.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung ziehen erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich:

5. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen auf den Pflegschaftssitzungen informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 1.8.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft.